



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 20.477-2/67

Gesetzesbeschluß des nieder-  
österreichischen Landtages vom  
21.12.1966 über die Einhebung  
einer Landesumlage

Zu Zl. 52 ex 1966  
vom 21.12.1966.

Kanzlei des Landes von Niederösterreich	
Eing.	2. FEB. 1967
Zl.:	52/1-77 / J.A.M. Ausseh.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Jänner 1967 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1966 über die Einhebung einer Landesumlage gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Es darf jedoch bemerkt werden:

In diesem Gesetzesbeschluß fehlen ausdrücklich Bestimmungen über die Fälligkeit der Umlage und über eine allfällige Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Vorschüssen. Eine präzisere Regelung wäre der Rechtsklarheit dienlich.

2. Feber 1967  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. Pahr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: